

## Kammerreport

Ausgabe 3/2025 vom 5. Juni 2025

### EDITORIAL

*Angriffe auf die unabhängige Anwaltschaft* 2

### AKTUELLES

*Bericht von der Kammerversammlung 2025* 4

*Veranstaltungsrückblick: "Ist der Rechtsstaat noch zu retten?"* 6

*Ankündigung: 13. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2025* 7

*Hilfskasse: Ergebnis der Spendenaktion und 140jähriges Jubiläum* 8

### SERVICE

*Berufsbetreuer/innen gesucht* 9

*Ratgeber-Neuaufgabe: "Vererben zugunsten von Menschen mit Behinderung"* 10

*Bekanntgabe-/Zustellfiktionen im HmbVwVfG und längere Postlaufzeiten* 11

*STAR-Umfrage 2025 zur wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft* 12

### ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

*Kartenleser cyberjack secoder bald nicht mehr nutzbar* 13

*Neu: beA-Version 4.0* 14

*Alter schützt vorm beA nicht (II)* 15

*BGH: Leerer Schriftsatz kein Wiedereinsetzungsgrund* 16

### BERUF UND RECHT

*Handlungsbedarf: E-Mail-Adresse bei goAML aktuell?* 17

*RVG-Anpassung zum 1.6.2025* 18

*Neuregelung: Beendigung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung (§ 32 BORA)* 19

*FG Hamburg: Fahrtenbuch und anwaltliche Verschwiegenheitspflicht* 20

*Aufhebung der ODR-Verordnung* 22

### AUSBILDUNG

*Berufsqualifizierung im Hamburger Ausbildungsmodell* 23

*Förderangebote* 24

### NAMEN UND ZAHLEN

*Neue Mitglieder* 25

*Ausgeschiedene Mitglieder* 29

*Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte* 32

*Zahl der Mitglieder zum 30.4.2025* 34

*Ansprechpartner/innen* 35

## Editorial

# Angriffe auf die unabhängige Anwaltschaft

von Dr. Christian Lemke, Präsident



Es macht fassungslos, darf uns aber nicht sprachlos machen: Mit diversen „Executive Orders“ greift der amerikanische Präsident Demokratie und Rechtsstaat an. Er verhängt Sanktionen gegen Richter sowie Mitarbeiter und deren Angehörige des Internationalen Strafgerichtshofs, weist Bundesstaatsanwälte an, ein Korruptionsverfahren gegen den New Yorker Bürgermeister einzustellen und attackiert missliebige Anwaltskanzleien, u.a. indem er ihnen den Zugang zu Bundesbehörden verwehren lässt. Auch die American Bar Association wird drangsaliert, Bundesmittel für die Anwaltsausbildung werden ihr gestrichen, wogegen sie sich gerichtlich wehrt. All dies hat diverse nationale Anwaltsorganisationen zur Abgabe einer gemeinsamen Erklärung veranlasst, mit der sie nachdrücklich gegen entsprechende

Maßnahmen protestieren und ihre Solidarität mit der amerikanischen Anwaltschaft bekunden. Hierzu zählen neben der Bundesrechtsanwaltskammer, die Law Society of England and Wales, Law Society of Northern Ireland, The Bar Council of Northern Ireland, Faculty of Advocates, der Deutsche Anwaltverein, Law Council of Australia, Ordre des Avocats de Paris/Paris Bar, Unione delle Camere Penali Italiane/Union of the Italian Criminal Chambers, die LAWASIA, Commonwealth Lawyers Association, European Criminal Bar Association, Fédération des Barreaux des d'Europe, Institute for the Rule of Law of the Union Internationale des Avocats, International Bar Association's Human Rights Institute, International Observatory for Lawyers in Danger, Lawyers for Lawyers sowie Lawyers' Rights Watch Canada. Weitere Anwaltsorganisationen haben sich angeschlossen, so die Law Society of Scotland, Law Society of Ireland, Consejo General de la Abogacía Española, und Conseil national des barreaux (CNB). Sie alle stellen sich gegen die in den USA gegen „Legal Professionals“ getroffenen Maßnahmen und fordern dazu auf, die Unabhängigkeit der Justiz zu achten. Das entsprechende Statement können Sie hier abrufen:

[https://www.brak.de/fileadmin/04\\_fuer\\_journalisten/presseerklaerungen/PE\\_03-2025-Joint-statement-on-US-actions-against-lawyers.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/presseerklaerungen/PE_03-2025-Joint-statement-on-US-actions-against-lawyers.pdf) Ein Ende der Maßnahmen der derzeitigen US-Administration ist nicht abzusehen – die internationale Gemeinschaft bleibt aufgerufen, Solidarität mit den Betroffenen in den USA zu zeigen.

Auch in der Türkei steht die Anwaltschaft unter massivem Druck. So hat ein türkisches Gericht mit einer – wenngleich noch nicht rechtskräftigen – Entscheidung kurzerhand den gesamten Vorstand der Istanbuler Anwaltskammer einschließlich des Präsidenten Prof. Dr. Kaboğlu abgesetzt; zugleich wurde ein Strafverfahren gegen alle Vorstandsmitglieder eingeleitet. Hintergrund ist eine Presseerklärung der Istanbuler Kammer, die eine Untersuchung der Tötung zweier kurdischer Journalisten – aus Sicht des zuständigen Staatsanwalts Terroristen – durch einen türkischen Drohnenangriff forderte und insoweit mutmaßte, es könne sich neben einem Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht auch um ein Kriegsverbrechen handeln. Auch gegen diese staatlichen Sanktionen wandten sich die Bundesrechtsanwaltskammer und andere Anwaltsorganisationen

(<https://www.brak.de/presse/presseerklaerungen/der-brak-2025/angriff-auf-tuerkische-anwaltschaft-terror-ja-gegen-die-anwaltschaft/>). Das rein politisch motivierte Strafverfahren gegen die Kammervorstände läuft noch, den betroffenen Kolleginnen und Kollegen drohen langjährige Haftstrafen. Die Kammer Istanbul hat nun unmittelbar vor den anstehenden Gerichtsterminen eine Konferenz zur Verabschiedung der Konvention zum Schutz der Anwaltschaft des Europarats (hierzu: <https://kammerreport.rak-hamburg.de/2025-01/inhalt/aktuelles/konvention-zum-schutz-der-anwaltschaft/>) veranstaltet. Ich bin gern der Einladung gefolgt, an dieser Konferenz als Panelteilnehmer mitzuwirken und am Folgetag die Gerichtsverhandlung – die von den örtlichen Kolleginnen und Kollegen dankenswerterweise laufend per elektronischer Nachricht in die englische und französische Sprache verdolmetscht wurde – als Prozessbeobachter teilzunehmen. Weitere Anwaltsorganisationen entsandten ebenfalls Prozessbeobachter, darunter der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE), die Kammer Paris, die französischen Verbände Conseil National des Barreaux (CNB) und Conférence des Bâtonniers, die European Lawyers Foundation und der Deutsche Anwaltverein, der durch unsere Hamburger Kollegin Sandra Scherbath vertreten war. Die Verhandlung erfolgte aus Gründen

offensichtlicher Einschüchterung im Gefängnis von Silivri, einem Ort, der wie kaum ein anderer für die Inhaftierung politischer Gefangener steht. Eine weitere Verhandlung am Folgetag gegen den seit Januar inhaftierten Kammervorstand Firat Epözdemir in Istanbul führte immerhin zu seiner Entlassung aus der Haft. Abgeschlossen sind die Verfahren gleichwohl nicht, weitere Termine stehen im September an. Auch dort werden Präsenz zeigen und unsere Solidarität mit den betroffenen Kolleginnen und Kollegen zum Ausdruck bringen!

Dies sind leider nur zwei Beispiele für Angriffe gegen die unabhängige Anwaltschaft – weltweit gibt es zahlreiche Länder, in denen unsere Kolleginnen und Kollegen in ihrer Arbeit behindert werden, in denen ihre Arbeit eine Gefahr für die eigene Freiheit oder sogar das eigene Leben bedeutet. Alle diese Kolleginnen und Kollegen verdienen unsere Solidarität und Unterstützung, ebenso jene, die sich für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen einsetzen. Ich möchte Sie ermutigen, sich für eine freie und ungehinderte Berufsausübung weltweit zu engagieren.

Ihr



Dr. Christian Lemke  
Präsident

# Aktuelles

## Bericht von der Kammerversammlung 2025



Die diesjährige ordentliche Kammerversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer fand am 15. April 2025 in den Mozartsälen im Logenhaus in der Moorweidenstraße statt.

Die Veranstaltung begann um 18:00 Uhr mit einem sehr gut besuchten öffentlichen Teil, in dem Frau Nathalia Schomerus, Leiterin des Teams Künstliche Intelligenz im Bereich Legal Tech bei CMS Hasche Sigle, einen Vortrag zum Thema „KI in der Kanzlei – was geht?“ hielt. Anhand von Praxisbeispielen erläuterte sie sehr anschaulich die aktuellen und zukünftigen Einsatzmöglichkeiten von Künstlicher Intelligenz in Anwaltskanzleien.

Nach einer kurzen Pause wurde die Kammerversammlung mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt. Dieser begann mit dem Jahresbericht des Vorstandes durch den Präsidenten.

Nach der Rechnungslegung des Vorstandes über Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie die Verwaltung des Vermögens im Jahr 2024, den Bericht der Rechnungsprüfer und die Prüfung der Abrechnung wurde dem Vorstand für das Jahr 2024 Entlastung erteilt. Des Weiteren wurde die Aktualisierung des Haushaltsplanes 2025 sowie der Haushaltsplan 2026 wie vom Vorstand vorgeschlagen verabschiedet. Der Kammerbeitrag für 2026 wurde unverändert auf 417 € festgesetzt. Aufgrund einer neuen BGH-Rechtsprechung muss der Kammerbeitrag für nicht-anwaltliche Mitglieder zwingend niedriger angesetzt werden und wurde auf 240 € festgesetzt; die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat derzeit weniger als 10 nicht-anwaltliche Mitglieder.

Die unter TOP 4 angekündigte Beschlussfassung über die Änderung der Beitragsordnung zur Beitragsermäßigung für ältere Mitglieder kam nicht zur Abstimmung, da der Kollege Bluhm seinen Antrag zurückzog.

Die vom Vorstand vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung zur Ermöglichung virtueller und hybrider Kammerversammlungen wurden ebenso angenommen wie die Anpassung der Wahlordnung hinsichtlich der Kommunikation mit den nicht-anwaltlichen Mitgliedern.

Ein Novum wurde bei der Anpassung der Gebührenordnung beschlossen: Erstmals wird für die Erteilung einer Rüge eine Gebühr in Höhe von 350 € und für die Durchführung eines erfolglosen Einspruchsverfahrens eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 180 € erhoben. Außerdem erhebt die Rechtsanwaltskammer gegenüber Fachanwältinnen und Fachanwälten ab der ersten Mahnung und für jede weitere Mahnung zur Vorlage von Fortbildungsnachweisen nach § 15 FAO eine Gebühr in Höhe von 25 €. Darüber hinaus wurden einige Gebühren besser aufeinander abgestimmt und wenige weitere

neue Gebührentatbestände geschaffen.

Unter TOP 10 hat die Kammerversammlung Herrn Ernst Brückner für weitere 4 Jahre zum Rechnungsprüfer bestellt.

Wir danken allen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kammerversammlung für ihr Engagement, das sie durch ihr Erscheinen und Mitwirken gezeigt haben!

## Aktuelles

### Veranstaltungsrückblick: "Ist der Rechtsstaat noch zu retten?"

**Unser Präsident bei der DRB-Veranstaltungsreihe „Justiz im Dialog“ am 13.2.2025 in Kiel**



© Foto: Schleswig-Holsteinischer Richterverband

Kiel. Im thematischen Vorgriff auf den nächsten Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag im Frühjahr 2026 hatte der Schleswig-Holsteinische Richterverband zu einem Rundumblick auf den Zustand des deutschen Rechtsstaats eingeladen. Die Resonanz fiel überwältigend aus. Vor 130 Gästen, die den Festsaal des Traditionshotels „Kieler Yacht-Club“ bis auf den letzten Platz ausfüllten, hatte sich auf dem Podium eine herausragende Besetzung eingefunden. Bereits in den eröffnenden Reden der Landes- sowie der Bundesvorsitzenden, Christine Schmehl und Andrea Titz, wurde die fundamentale Bedeutung des Themas Rechtsstaat für die freiheitlich demokratische Grundordnung deutlich. Schmehl bezeichnete den Rechtsstaat als „das Kostbarste“, das es gemeinsam zu erhalten gelte. In seinem anschließenden Festvortrag brillierte der hessische Innenminister Roman Poseck, indem er die politische Ebene mit der Justizebene gekonnt verband und der Situation der Justiz in Deutschland die Entwicklung in anderen Staaten gegenüberstellte. In der folgenden Podiumsdiskussion brachte aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer deren Erster Vizepräsident und Präsident der Hamburgischen Anwaltskammer Christian Lemke die anwaltliche Perspektive ein. Eindrucksvoll legte er die Auswirkungen von Defiziten des alltäglichen, mitunter schleppenden Gerichtsbetriebs auf die Rechtsuchenden dar. Die Richterin am Bundesgerichtshof Desirée Dauber veranschaulichte demgegenüber die hohe Anerkennung, die unserem Gerichtssystem europaweit immer wieder von Gerichten anderer Länder in der Vergleichsbetrachtung entgegengebracht wird. Nicht so positiv fiel dagegen die inländische Binnensicht aus der Praxis auf die Strafverfolgung aus. Zu diesem im öffentlichen Fokus stehenden Bereich rechtsstaatlicher Aufgaben bereicherte die Berliner Generalstaatsanwältin Margarete Koppers die Diskussion mit der lebensnahen Sicht auf die stark anwachsende Arbeit der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte.

Perfekt moderiert von dem Kieler Kollegen Carl-Sebastian Zoellner wurde durch die ebenso hochkarätige wie unterhaltsame Podiumsdiskussion trotz unterschiedlich bewerteter Felder des Themas im Ergebnis klar: Der Rechtsstaat ist in unserem Land zwar nicht vom Untergang bedroht, muss aber in seiner Funktionsfähigkeit und in seiner politischen Wahrnehmung nachhaltig gestützt werden.

© Text: Deutscher Richterbund

---

# Aktuelles

## Ankündigung: 13. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2025

### **Praktikerinnen und Praktiker zur Unterstützung gesucht**

Der Hans Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis geht in die nächste Runde. Traten im Gründungsjahr noch 12 Teams gegeneinander an, nahmen im letzten Jahr 31 Teams von 19 Universitäten teil. Um diese Erfolgsgeschichte fortschreiben zu können, ist die Durchführung des Wettbewerbs auch in diesem Jahr auf Praktikerinnen und Praktiker angewiesen, die die Verhandlungen leiten und die Leistungen in Schriftsätzen und Verhandlungen bewerten. Die Veranstalter bitten daher erneut um Unterstützung aus der Anwaltschaft.

Anhand eines fiktiven Falls wird ein deutsches (zivilrechtliches) Gerichtsverfahren simuliert, um den Studierenden frühzeitig einen Einblick in die abwechslungsreiche Tätigkeit eines Rechtsanwalts zu ermöglichen. Die mündlichen Verhandlungen des Soldan Moots in Hannover „spielen“ vor einer fiktiven Zivilkammer des Landgerichts Hannover. Jeweils zwei Teams von Studierenden verschiedener juristischer Fakultäten aus ganz Deutschland treten in mehreren Verhandlungen als Kläger oder Beklagte auf. Zwei Juroren bewerten dabei die Plädoyers der Studierenden. Vor allem wird Unterstützung bei der Korrektur der Schriftsätze benötigt. Diese müssen hinsichtlich der Schlüssigkeit, der Überzeugungskraft und des Stils nach der aus dem Deutschen Richtergesetz bekannten Punkteskala von 0 bis 18 Punkten bewertet werden. Jeder Korrektor erhält jeweils zwei aufeinander bezugnehmende Kläger- und Beklagtenschriftsätze.

Die Klageschriftsätze gehen am 7.8.2025, die Klageerwiderungen am 4.9.2025 im Lehrstuhl von Prof. Dr. Christian Wolf ein. Die Veranstalter wären äußerst dankbar, wenn die Korrektur bis zum 1.10.2025 übernommen werden könnte.

Gleichfalls werden für die mündlichen Verhandlungen in Hannover vom 9.-11.10.2025 Praktiker gesucht, die als Richter und/oder Juror an den Verhandlungen mitwirken. Jede der mündlichen Verhandlungen muss von zwei Juroren bewertet und von einem Rechtsanwalt oder Richter geleitet werden. Dem jeweiligen Vorsitzenden obliegt dabei die Aufgabe, auf eine faire Zeiteinteilung zwischen den Plädierenden zu achten. Die Juroren selbst greifen nicht in die Verhandlung ein, sondern bewerten die Leistung der Studierenden hinsichtlich rechtlicher Überzeugungskraft, Stil, Sprache und Schlüssigkeit. Die Veranstalter wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie es einrichten könnten, als Richter und/oder Juror an einer oder gerne auch mehreren Verhandlungen mitzuwirken. Der Wettbewerb lebt von dem ehrenamtlichen Engagement der Kolleginnen und Kollegen. Zugleich bietet er eine gute Möglichkeit, mit dem dringend benötigten juristischen Nachwuchs in Kontakt zu treten.

Sollten weitere Fragen bestehen, können Sie die mit der Organisation des Wettbewerbs betrauten Lehrstuhlmitarbeiter per Mail unter [info@soldanmoot.de](mailto:info@soldanmoot.de) erreichen. Zudem sind alle weiteren Informationen auf der Homepage zu finden <https://soldanmoot.de/>. Des Weiteren finden Sie dort auch die Möglichkeit, sich schnell und einfach online anzumelden <https://soldanmoot.de/anmeldung/#anmeldung-richter>.

## Aktuelles

# Hilfskasse: Ergebnis der Spendenaktion und 140jähriges Jubiläum

Der Aufruf der Hilfskasse zur Weihnachtsspende im Jahr 2024 war ein Erfolg: Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen rund 200.000 € an Spenden aus allen Bundesländern ein. Die Mittel ermöglichten es, wieder bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Angehörige einen großzügigen Betrag auszuzahlen. Sowohl Erwachsene als auch Kinder konnten sich über jeweils 700 € freuen. Im Namen der Unterstützten dankt die Hilfskasse den Spenderinnen und Spendern herzlich. Fallbeispiel: So freute sich zum Beispiel eine 5-köpfige Familie aus Süddeutschland über die Weihnachtsspenden. Der Familienvater, ein ehemaliger Rechtsanwalt, ist an Krebs erkrankt und daher seit längerem arbeitsunfähig. Die drei Kinder sind zum Teil noch im Kleinkindalter.

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte kann nun auf eine 140-jährige Geschichte zurückblicken: „Zum Zwecke der Begründung“ fanden sich am 8.3.1885 in den Räumen des Reichsgerichts in Leipzig Vertreter der Anwaltschaft ein und verabschiedeten die erste Satzung. Lange vorher gab es auf örtlicher Vereinsebene kleinere Unterstützungskassen für Anwälte. Auch bei der Gründung des Deutschen Anwaltsvereins 1871 wurde die Notwendigkeit einer Fürsorgeeinrichtung diskutiert. Dieser Solidargedanke fand aber erst am 25.3.1885 mit dem Eintrag der „Hilfskasse für Deutsche Rechtsanwälte“ seinen Weg ins Genossenschaftsregister zu Leipzig. Ursprünglich als Pensionskasse auf gesetzlicher Grundlage angedacht, wurde sie nun als Unterstützungskasse auf freiwilliger Basis aktiv. In den Folgejahren gab es immer wieder Bestrebungen, eine verpflichtende Mitgliedschaft zu etablieren. Das scheiterte damals am Votum der Anwaltschaft. So finanziert sich der karitative Verein auch 2025 hauptsächlich aus Spenden und Beiträgen der Mitgliedskammern. Hilfe in Notlagen gibt es nicht nur für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (einschließlich ehemalige), sondern auch für deren Witwe(r)n und Kinder.

### Kontakt:

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte  
Christiane Quade  
Steintwietenhof 2  
20459 Hamburg

040 / 36 50 79  
[info@huelfskasse.de](mailto:info@huelfskasse.de)  
[www.huelfskasse.de](http://www.huelfskasse.de)

### Spendenmöglichkeiten:

Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE22 3702 0500 0020 1442 11  
BIC: BFSWDE33XXX.

### Mehr zur Geschichte der Hilfskasse:

<https://huelfskasse.de/historie/>  
Wikipedia: [Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte - Wikipedia](#)

**Hilfskasse**  
Deutscher Rechtsanwälte

## Service

### Berufsbetreuer/innen gesucht

Die Betreuungsstelle Hamburg teilt mit, dass in Hamburg rechtliche Betreuer/innen gesucht werden. Hierzu erhielten wir eine Zuschrift, die wir nachfolgend mit der Bitte um Beachtung veröffentlichen:

*Sie sind auf der Suche nach einer neuen beruflichen Herausforderung und streben eine selbständige Tätigkeit an? Sie sind zuverlässig, neugierig, kommunikativ, gut organisiert und belastbar? Dann könnte die Tätigkeit einer Betreuungsperson (nach §§ 1814ff. BGB) für Sie interessant sein. Berufsbetreuer/innen unterstützen Menschen mit einer Erkrankung in der Erledigung ihrer rechtlichen Angelegenheiten, wenn sie selbst dazu nicht in der Lage sind.*

*Berufsbetreuer/innen haben die Aufgabe, im Rahmen der gerichtlich festgelegten Aufgabenkreise, unter Berücksichtigung der Wünsche und des Wohls der betroffenen Person zu handeln.*

*Als geeignet werden im Allgemeinen Personen aus juristischen, sozialen und helfenden Berufen angesehen. Berufsbetreuer/innen sollen über Kenntnisse und Kompetenzen in folgenden Bereichen verfügen: Soziale Arbeit, Psychiatrie, Psychologie, Medizin, Behinderung, Betreuungsrecht, Zivilrecht, Sozialrecht, Büroorganisation, Soft Skills, Case Management, Methodenkompetenz und Zuverlässigkeit. Darüber hinaus sollten Berufsbetreuer/innen die Bereitschaft zur Fortbildung in den obengenannten Bereichen mitbringen.*

*Sie werden von den Betreuungsgerichten bestellt, sobald Sie sich erfolgreich bei der Betreuungsbehörde gem. den §§ 23ff. [Betreuungsorganisationsgesetz \(BtOG\)](#) registriert haben. Die Vergütung hängt von dem formalen Berufsabschluss ab. Als Akademiker:in werden Sie von dem Betreuungsgericht in die höchste Vergütungsstufe eingruppiert. Volljurist/innen sind über ihren Ausbildungsweg vollprivilegiert und müssen den für andere Berufsgruppen notwendigen Sachkundenachweis bei der Registrierung bei der Betreuungsbehörde nicht vorlegen.*

*Das Amt einer rechtlichen Betreuung wird gewerbsmäßig ausgeübt.*

*Die Berufsbetreuung ist eine sehr wichtige und sinnstiftende Tätigkeit und ein wertvoller Beitrag zu unserer Zivilgesellschaft.*

*Zu jeder Zeit steht Ihnen die Betreuungsbehörde bei Ihrer Tätigkeit unterstützend und beratend zu Seite. Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer [Internetseite](#).*

*Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne schriftlich an die*

*Betreuungsstelle Hamburg  
Winterhuder Weg 31  
22085 Hamburg  
[Berufsbetreuung@Altona.Hamburg.de](mailto:Berufsbetreuung@Altona.Hamburg.de)*

Zur Frage der Gewerblichkeit betrachten Sie bitte auch das Schreiben der Justizbehörde vom 20.9.2021, das Sie [hier](#) finden. Darin zitiert die Justizbehörde zwei Urteile, wonach die Tätigkeit als Betreuer/in gewerberechtlich zwar ein Gewerbe darstelle (BVerwG, Urteil vom 27.2.2013 - 8 C 8/12), steuerrechtlich seien es aber keine Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb (BFH, Urteil vom 15. Juni 2010 - VIII R 10/09). Der vermeintliche Widerspruch erkläre sich aus den unterschiedlichen Zweckrichtungen des Gewerberechts einerseits und des Einkommenssteuerrechts andererseits.

## Service

### Ratgeber-Neuaufgabe: "Vererben zugunsten von Menschen mit Behinderung"

Der [Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. \(bvkm\)](#) hat die 9. Auflage seines Ratgebers "Vererben zugunsten von Menschen mit Behinderung" veröffentlicht.

Ausführlich und anhand eines konkreten Beispiels wird in dem Ratgeber erläutert, welche erb- und sozialhilferechtlichen Aspekte bei der Gestaltung eines sogenannten Behindertentestaments zu beachten sind. Eltern von Kindern mit Behinderung können sich mit Hilfe dieses Ratgebers gezielt auf eine individuelle, professionelle Rechtsberatung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu diesem Thema vorbereiten.

Der Ratgeber steht auf der [Internetseite des bvkm](#) als Download kostenlos zur Verfügung. Er kann außerdem als Druckversion zum Preis von 2 € im Webshop des bvkm bestellt werden.

Auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte könnte der Ratgeber hilfreich sein, um Eltern von Kindern mit Behinderung den oftmals nicht ganz einfachen Zugang zu diesem komplexen Thema zu erleichtern.

## Service

# Bekanntgabe-/Zustellfiktionen im HmbVwVfG und längere Postlaufzeiten

Im [Kammerreport Ausgabe 1/2025 vom 6. Februar 2025](#) hatten wir darüber berichtet, dass angesichts längerer Postlaufzeiten einige Zustellungs- und Bekanntgabefiktionen im VwVfG des Bundes angepasst wurden und z.B. schriftliche Verwaltungsakte nun am vierten Tag nach Aufgabe zur Post statt wie bisher am dritten Tag als zugestellt gelten.

Nun hat der Hamburger Gesetzgeber nachgezogen und entsprechend das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) angepasst. Betroffen sind zum einen die Zustellfiktionen für die elektronische Übermittlung (§§ [15 Satz 2](#), [41 Absatz 2 Satz 2](#) HmbVwVfG) und zum anderem die Fristen der Bekanntgabe- und Zustellfiktionen für die analoge Post ([§ 41 Absatz 2 Satz 1 HmbVwVfG](#)). Weil das Hamburgische Verwaltungszustellungsgesetz (HmbVwZG) in seinem [§ 1 Abs. 1](#) einen dynamischen Verweis auf das VwZG des Bundes enthält, beschränkt sich der Änderungsbedarf auf das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

## Service

# STAR-Umfrage 2025 zur wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft

### **Teilnahme bis zum 30.8.2025 möglich**

Das [Institut für Freie Berufe](#) (IFB) führt seit 1993 im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer regelmäßige Erhebungen zur Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft (STAR) durch.

In diesem Jahr geht es insbesondere wieder um die wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft. Die Befragung findet, wie schon im Jahr zuvor, rein digital statt und benötigt 15 bis 20 Minuten Ihrer Zeit. Die Untersuchung ist streng vertraulich und anonym.

Bitte unterstützen Sie die Forschung zur Anwaltschaft und nehmen unter folgendem Link ab sofort bis zum 30.8.2025 an der Befragung teil:

<https://t1p.de/star2025> (s. auch QR-Code unten)

Für Fragen und Hinweise zur Befragung wenden Sie sich gerne an Frau Eggert vom IFB ([kerstin.eggert@ifb.uni-erlangen.de](mailto:kerstin.eggert@ifb.uni-erlangen.de)).

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!



# Elektronischer Rechtsverkehr

## Kartenleser cyberJack secoder bald nicht mehr nutzbar

Voraussichtlich ab Herbst 2025 wird die im beA zur Ansteuerung der Kartenlesegeräte eingesetzte Standardsoftware das Kartenlesegerät cyberJack secoder der Firma REINER SCT nicht mehr unterstützen. Dies bedeutet, dass dieses Gerät dann für das Arbeiten im beA nicht mehr genutzt werden kann. Grund für die Abkündigung ist, dass die Firma REINER SCT bereits vor einiger Zeit den Support für dieses Gerät eingestellt hat.

Wir möchten Sie daher bitten, frühzeitig sicherzustellen, dass Sie über ein Gerät verfügen, über das Sie mit Ihrer beA-Karte weiterhin das beA-System nutzen können.

Details dazu, wie Sie erkennen, ob das von Ihnen genutzte Gerät betroffen ist, welche Geräte im beA-System unterstützt werden und was Sie bei Ihrer Entscheidung für ein alternatives Gerät berücksichtigen sollten, erfahren Sie in den [Hinweisen des beA-Anwendersupports](#).

Sie können darüber hinaus auch ein Softwarezertifikat bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer bestellen, über das Sie auch ohne Verwendung eines Kartenlesegeräts auf das beA-System und die mobile beA-App zugreifen können. Bitte beachten Sie aber, dass für einige Aktivitäten, z.B. die Erstregistrierung oder die Vergabe von Berechtigungen, die Anmeldung mittels einer beA-Karte erforderlich ist. Das Softwarezertifikat reicht hierzu nicht aus.

*(Quelle: BRAK)*

# Elektronischer Rechtsverkehr

## Neu: beA-Version 4.0

Die BRAK hat die Version 4.0 der beA-Webanwendung bereitgestellt. Diese bringt unter anderem neue Symbole und Einstellungsmöglichkeiten in der Nachrichtenübersicht, Verbesserungen beim Umgang mit Nachrichtenanhängen, die Möglichkeit, vertrauliche Nachrichten auch an beA-externe Postfächer zu versenden und den Wegfall des Feldes „Justizbehörde“. Nähere Informationen zu den Neuerungen sind im [beA-Newsletter 3/2025 vom 16.5.2025](#) nachzulesen.

Um die neue Version 4.0 nutzen zu können, muss die Basiskomponente der beA Client Security auf die aktuelle Version 3.5.2 aktualisiert werden. Die hierfür erforderlichen Schritte sind im [beA-Newsletter 1/2025 vom 3.3.2025](#) beschrieben. Bitte beachten Sie, dass für die Aktualisierung Administratorenrechte erforderlich sind und informieren Sie ggf. Ihren Systemadministrator.

Auch für die mobile beA-App der BRAK wird ein Update auf Version 4.0 bereitgestellt. In der Regel wird dieses Update automatisch auf Ihrem mobilen Endgerät installiert. Sollte dies nicht der Fall sein, können Sie die Aktualisierung auch manuell vornehmen. Dies ist erforderlich, um nach der Umstellung die mobile beA-App der BRAK weiterhin nutzen zu können.

# Elektronischer Rechtsverkehr

## Alter schützt vorm beA nicht (II)

Ein 72jähriger Rechtsanwalt erklärte, dass er für Rechtsuchende nicht mehr erreichbar sein wolle und sich deshalb nicht für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) registrieren werde. Die dortige Rechtsanwaltskammer forderte ihn dennoch zur Erstregistrierung auf, da die Pflicht zur Nutzung des beA für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gilt – auch für diejenigen, die nicht mehr aktiv arbeiten. Daraufhin reichte der Anwalt eine Feststellungsklage beim Anwaltsgerichtshof ein, zunächst in Papierform und später als eingescannte, handunterschiedene PDF-Datei über das beA eines Kollegen. Dieser Kollege wies jedoch ausdrücklich darauf hin, dass er für den Inhalt nicht verantwortlich sei.

Der Anwaltsgerichtshof Nordrhein-Westfalen (AGH NRW) wies die Klage bereits als unzulässig ab, weil sie nicht in der vorgeschriebenen Form eingereicht worden sei: Die Klage hätte als elektronisches Dokument (§ 112c BRAO i.V.m. § 55a VwGO) und nicht in Papierform eingereicht werden müssen. Auch der spätere beA-Versand eines Scans der Klage mache die Klage nicht zulässig, weil die den Schriftsatz verantwortende Person – hier der 72jährige Rechtsanwalt – weder den Schriftsatz aus dem eigenem beA selbst versendet noch diesen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versendet habe. Denn das beA sei personenbezogen; ein Versand aus ihm durch Dritte sei ohne qualifizierte elektronische Signatur unwirksam. Andernfalls wären unautorisierte Übermittlungen und Manipulationen des Textes nicht ausgeschlossen, weil der Inhaber eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs auch anderen Personen eine Zugangsberechtigung einräumen dürfe und einfache Signaturen auch von solchen Personen angebracht werden könnten. Das Erfordernis der persönlichen Übermittlung durch die verantwortende Person sei somit kein Selbstzweck, sondern solle wie bei der handschriftlichen Unterzeichnung die Identifizierung des Urhebers einer Verfahrenshandlung ermöglichen und dessen unbedingten Willen zum Ausdruck bringen, die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu übernehmen und diesen bei Gericht einzureichen.

Auch wenn es darauf nicht mehr ankam, wies der AGH darauf hin, dass die Klage auch in der Sache unbegründet wäre. Der Kläger sei nach § 31a Abs. 1 S. 1, Abs. 6 BRAO dazu verpflichtet, die für die Nutzung des für ihn als zugelassenen Rechtsanwalts eingerichteten beAs als erforderliche technische Einrichtung vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen. Hierfür gäbe es auch keine gesetzliche oder sonstige Ausnahme. Wenn der Kläger die Pflichten eines zugelassenen Rechtsanwalts nicht (mehr) erfüllen will – könne und müsse er seine Zulassung zurückgeben.

Es ist nicht das erste Mal, dass sich ein Anwaltsgerichtshof mit dem beA für Rechtsanwälte im höheren Alter befassen musste: Wie wir in unserem [Kammerreport vom 24.11.2016](#) (Seite 9: „Alter schützt vorm beA nicht“) berichteten, entschied bereits der Niedersächsische Anwaltsgerichtshof, dass die BRAK das beA für jeden eingetragenen Rechtsanwalt, unabhängig von dessen Alter, einzurichten hat. Auch sei es nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber hierfür keine Ausnahmeregelungen vorgesehen hat. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine ausdrücklich gesetzlich geregelte passive Nutzungspflicht, denn § 31a Abs. 6 BRAO wurde erst zum 1.1.2018 eingeführt.

**AGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14.2.2025 - 1 AGH 43/24**

# Elektronischer Rechtsverkehr

## BGH: Leerer Schriftsatz kein Wiedereinsetzungsgrund

**Eine aus einem anderen Dateiformat in eine PDF-Datei umgewandelte Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsschrift ist durch den signierenden Rechtsanwalt vor der Übermittlung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs an das Gericht per besonderem elektronischen Anwaltspostfach darauf zu überprüfen, ob ihr Inhalt dem Inhalt der Ausgangsdatei entspricht.**

*(Amtlicher Leitsatz)*

Dumm gelaufen: Am letzten Tag der Berufungsfrist versendete ein Rechtsanwalt aus seiner Anwaltssoftware heraus über das beA eine Berufungsschrift an das Gericht – so dachte er zumindest, denn die bei Gericht angekommene Datei mit dem Namen „Schriftsatz.pdf“ enthielt lediglich eine leere Seite.

Den Wiedereinsetzungsantrag begründete der Rechtsanwalt damit, dass er neben einem Textverarbeitungsprogramm auch ein Anwaltsprogramm benutze, welches die Schnittstelle zum beA darstelle. Er habe die Berufungsschrift innerhalb der Textverarbeitung mit dem angegriffenen Urteil verbunden, was ihm auch angezeigt worden sei. Danach habe er die Dokumente in den Postausgang verschoben und an das Gericht versandt, wobei er sich davon überzeugt habe, dass der richtige Schriftsatz vorhanden gewesen sei. Dabei sei er der Bedienungsanleitung gefolgt. Technisch sei es nicht anders möglich, als dass die Berufungsschrift Teil der bereitgestellten beA-Nachricht gewesen sei, da diese mit dem angegriffenen Urteilsdokument verbunden gewesen sei. Nach Übermittlung habe er sich über das Zustellungsprotokoll über die erfolgreiche Zustellung informiert.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde zurückgewiesen. Auch die Rechtsbeschwerde hiergegen vor dem BGH hatte keinen Erfolg. Es sei nicht glaubhaft gemacht worden, dass der Rechtsanwalt vor der elektronischen Signatur der PDF-Datei und der Übersendung an das Gericht diese Datei hinreichend überprüft und kontrolliert hat.

Eine aus einem anderen Dateiformat in eine PDF-Datei umgewandelte Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsschrift sei durch den signierenden Rechtsanwalt vor der Übermittlung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs an das Gericht per beA darauf zu überprüfen, ob ihr Inhalt dem Inhalt der Ausgangsdatei entspricht. Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs über das beA entsprächen grundsätzlich denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax. Auch bei der Signierung eines fristwahrenden elektronischen Dokuments gehöre es zu den Pflichten eines Rechtsanwalts, das zu signierende Dokument zuvor selbst sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Entscheidend sei, dass das tatsächlich signierte Dokument überprüft wird, was insbesondere auch in den Fällen gelte, in denen eine Datei durch Scan-, Kopier- und Speichervorgänge erneut erstellt wird. Durch diese Vorgänge werde im elektronischen Bereich eine besondere Gefahrenquelle geschaffen, so dass es erforderlich sei, das letztlich zu signierende Dokument zu überprüfen. Dies sei aber nicht dargelegt worden. Hätte der Rechtsanwalt die PDF-Datei nochmals geöffnet, hätte er sehen müssen, dass diese nur eine leere Seite enthielt. Die mangelnde Überprüfung habe dazu geführt, dass die Berufungsfrist wegen der Übersendung der Datei mit der leeren Seite versäumt wurde.

**BGH, Beschluss vom 17.12.2024 - II ZB 5/24**

# Beruf und Recht

## Handlungsbedarf: E-Mail-Adresse bei goAML aktuell?

Seit dem 1.1.2024 müssen sich Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) gem. §§ [45 Abs. 1 Satz 2](#), [59 Abs. 6 Satz 1](#) GwG als solche bei der Zentralstelle für die Entgegennahme von Geldwäsche-Verdachtsmeldungen, der Financial Intelligence Unit (FIU), registrieren.

Für die Verdachtsmeldungen an die FIU wird die Online-Anwendung "goAML Web" verwendet. Die BRAK informierte uns, dass die FIU die Einführung einer 2-Faktor-Authentisierung für den Zugang zum System "goAML Web" plant. Die Einführung der 2-Faktor-Authentisierung soll den Datenschutz weiter verbessern und Missbrauchsmöglichkeiten verringern. Die Umstellung wird voraussichtlich zum 1.9.2025 erfolgen.

Für die Umstellung auf das 2-Faktor-Authentisierung-System wird die FIU an die registrierten Verpflichteten eine E-Mail mit einem Verifizierungscode an die für den jeweiligen Nutzer hinterlegte E-Mail-Adresse versenden.

Die FIU bittet um Prüfung, ob die in goAML hinterlegte E-Mail-Adresse aktuell ist. Die FIU übersandte zudem eine detaillierte Anleitung für die Nutzung der 2-Faktor-Authentisierung, die wir Ihnen [hier](#) verlinken.

# Beruf und Recht

## RVG-Anpassung zum 1.6.2025

Mit dem [Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts \(Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 - KostBRÄG 2025\)](#) wurde die lang ersehnte RVG-Anpassung beschlossen. Das Gesetz wurde am 10.4.2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, der die Rechtsanwaltsvergütung betreffende Teil trat am 1.6.2025 in Kraft.

Die beschlossene Anpassung sieht eine Erhöhung der Wertgebühren um 6% und der Festgebühren um 9% vor. Neben dieser Gebührenanpassung wurden auch strukturelle Änderungen umgesetzt, so beispielsweise die Anhebung der Gegenstandswerte in Kindschaftssachen auf 5.000 € und eine weitere Angleichung der Prozesskostenhilfevergütung an die Gebühren für Wahlanwältinnen und -anwälte.

Weiterführende Links:

[Gesetzgebungsvorgang](#)

[BRAK/DAV-Presseerklärung vom 21.3.2025](#)

## Beruf und Recht

### Neuregelung: Beendigung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung (§ 32 BORA)

Seit dem 1.5.2025 ist der neue § 32 BORA in Kraft. Die Norm dient als „Gebrauchsanweisung“ für die Beendigung der gemeinsamen Berufsausübung und behandelt die häufigsten Streitpunkte, die in der Praxis auftreten.

Die Neuregelung erweitert den Anwendungsbereich und gilt nun nicht mehr nur für Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Kanzlei, sondern ausdrücklich auch für sogenannte Scheingesellschafter und – mit gewissen Einschränkungen – für angestellte Anwältinnen und Anwälte. Zudem findet die Vorschrift nicht nur beim Ausscheiden einzelner Personen, sondern auch bei der vollständigen Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft Anwendung.

Der § 32 BORA sieht grundsätzlich vor, dass individuelle Vereinbarungen in den Gesellschaftsverträgen oder eine Einigung im konkreten Fall Vorrang haben. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, greift der neue § 32 BORA als Auffangregelung. Darin wird insbesondere der Umgang mit laufenden Mandaten hinsichtlich Weiterführung, Abrechnung und Herausgabe von Aktenkopien geregelt.

Weiterführender Link:

[Berufsordnung \(BORA\) in der Fassung vom 1.5.2025](#)

# Beruf und Recht

## FG Hamburg: Fahrtenbuch und anwaltliche Verschwiegenheitspflicht

**Die in § 43a Abs. 2 BRAO normierte Verschwiegenheitspflicht eines Rechtsanwalts erstreckt sich auch auf die Identität des Mandanten und die Tatsache seiner Beratung.**

**Berufsgeheimnisträger können bei der Vorlage eines Fahrtenbuchs nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG Schwärzungen vornehmen, soweit diese Schwärzungen erforderlich sind, um die Identitäten von Mandanten zu schützen.**

**Die Berechtigung, einzelne Eintragungen im Fahrtenbuch zu schwärzen, ändert nichts an der grundsätzlichen Beweislastverteilung; gegebenenfalls muss der Berufsträger substantiiert und nachvollziehbar darlegen, weshalb Schwärzungen in dem erfolgten Umfang erforderlich waren, und die berufliche Veranlassung der Fahrten durch ergänzende Angaben darlegen.**

*(Amtliche Leitsätze)*

Das Finanzgericht Hamburg hatte sich mit den Anforderungen an das Fahrtenbuch eines Rechtsanwalts und der Frage zu beschäftigen, inwiefern dieses im Hinblick auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht geschwärzt werden darf.

Ein Rechtsanwalt hatte in seinem Fahrtenbuch bei allen beruflich veranlassten Fahrten die Angaben in den Spalten „Fahrtstrecke“ und „Grund der Fahrt/besuchte Personen“ geschwärzt. Der Anteil der Privatfahrten betrug lediglich 6,25%, obwohl zahlreiche der als beruflich eingetragenen Fahrten an Wochenenden stattgefunden hatten.

Zur Rechtfertigung der geschwärzten Stellen berief sich der Rechtsanwalt auf seine anwaltliche Verschwiegenheitspflicht (§ 43a Abs. 2 BRAO und § 203 StGB). Das Finanzamt erkannte das Fahrtenbuch in dieser Form nicht an und setzte den Wert der privaten Pkw-Nutzung nach der pauschalen 1%-Methode fest. Unter anderem hiergegen richtete sich die Klage des Rechtsanwalts.

Das Finanzgericht Hamburg entschied, den Wert der privaten Pkw-Nutzung vorliegend nach der 1%-Methode (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG) zu ermitteln, da der Rechtsanwalt das Verhältnis der privaten Fahrten zu den übrigen Fahrten nicht durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen habe. Dazu hätten die Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein müssen. Die Aufzeichnungen müssten daher zu den geschäftlichen Reisen Angaben enthalten, anhand derer sich die berufliche Veranlassung der Fahrten plausibel nachvollziehen und gegebenenfalls auch nachprüfen lässt. In dem Fahrtenbuch seien neben dem Datum und den Fahrtzielen grundsätzlich auch die jeweils aufgesuchten Geschäftspartner oder – wenn solche nicht vorhanden sind – der konkrete Gegenstand der beruflichen Verrichtung aufzuführen.

Dies könne bei Berufsgeheimnisträgern mit deren Verschwiegenheitspflicht kollidieren, wenn Berufsgeheimnisträger Daten in das Fahrtenbuch eintragen müssen, die der Verschwiegenheitspflicht unterfallen. Aber auch Berufsgeheimnisträgern müsse es grundsätzlich möglich sein, den Umfang der beruflichen Kraftfahrzeugnutzung durch Vorlage eines Fahrtenbuchs nachzuweisen. Sie seien daher berechtigt, bei der Vorlage eines Fahrtenbuchs Schwärzungen vorzunehmen, soweit diese Schwärzungen erforderlich sind, um die Identitäten von Mandanten zu schützen.

Die Schwärzungen müssten jedoch auf das erforderliche Maß beschränkt bleiben und dürften sich nicht auf Daten erstrecken, die nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Schwärzungen dürften daher nur bei solchen Daten vorgenommen werden, die Rückschlüsse auf die Identitäten von Mandanten zulassen. Ortsnamen dürften grundsätzlich nicht geschwärzt werden. Keine Schwärzungen dürften ferner vorgenommen werden bei Fahrten in die eigene Kanzlei oder Fahrten zu Behörden, wenn zu diesen kein Mandatsverhältnis besteht. Bei Gerichtsterminen unterläge die Bezeichnung des Gerichts ebenfalls nicht der Verschwiegenheitspflicht. Keine Schwärzungen dürften ferner vorgenommen werden, wenn der betroffene Mandant auf die Geheimhaltung seiner Identität verzichtet hat.

Wenn ein Berufsgeheimnisträger nach den oben dargelegten Grundsätzen berechtigt ist, einzelne Eintragungen in seinem Fahrtenbuch zu schwärzen, ändere dies nichts an der grundsätzlichen Beweislastverteilung. Lediglich die Anforderungen an die Überprüfbarkeit des Fahrtenbuchs könnten in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls herabgesetzt werden. Es bleibe jedoch dabei, dass sich das Gericht die volle Überzeugung verschaffen muss, dass das Fahrtenbuch vollständig und richtig ist. Gegebenenfalls müsse der Berufsträger substantiiert und nachvollziehbar darlegen, weshalb Schwärzungen in dem erfolgten Umfang erforderlich waren, und die berufliche Veranlassung der betroffenen Fahrten durch ergänzende Angaben darlegen.

**FG Hamburg, Urteil vom 13.11.2024 - 3 K 111/21**

# Beruf und Recht

## Aufhebung der ODR-Verordnung

Mit Wirkung zum 20.7.2025 wird die ODR-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 524/2013) aufgehoben. Damit entfällt für Online-Unternehmer und Online-Marktplätze die bisherige Pflicht, auf ihrer Webseite einen leicht zugänglichen Link zur EU-Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) bereitzustellen. Diese Pflicht betrifft auch Anwaltskanzleien, sofern sie Online-Dienstleistungsverträge mit Verbrauchern abschließen.

Die OS-Plattform wurde 2016 eingeführt, um eine außergerichtliche Klärung von Streitigkeiten zwischen Händlern und Verbrauchern zu ermöglichen. Aufgrund mangelnder Nutzung wird die Plattform nun eingestellt. Bereits seit dem 20.3.2025 können keine neuen Beschwerden mehr über die OS-Plattform eingereicht werden. Ab dem 20.7.2025 muss jeder Hinweis auf die OS-Plattform von Webseiten, AGB und Impressum entfernt werden. Bis zu diesem Stichtag bleibt die Hinweispflicht jedoch bestehen.

Die übrigen Informationspflichten zur Verbraucherstreitbeilegung, etwa nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), bleiben weiterhin bestehen. Unternehmen müssen also weiterhin angeben, ob sie zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle bereit oder verpflichtet sind.

Die EU-Kommission plant, nach Abschaltung der OS-Plattform ein neues digitales Informationstool bereitzustellen, das bereits im Aufbau ist und über die bisherige Webseite der OS-Plattform erreichbar sein wird.

Weiterführender Link:

[VERORDNUNG \(EU\) 2024/3228 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. Dezember 2024 zur Aufhebung der Verordnung \(EU\) Nr. 524/2013 und zur Änderung der Verordnungen \(EU\) 2017/2394 und \(EU\) 2018/1724 im Hinblick auf die Einstellung der Europäischen Plattform für Online-Streitbeilegung](#)

# Ausbildung

## Berufsqualifizierung im Hamburger Ausbildungsmodell

Die Berufsqualifizierung im Hamburger Ausbildungsmodell ist ein Bildungsgang im Übergangssystem Schule-Beruf. Die Berufsqualifizierung richtet sich an Jugendliche (grundsätzlich bis einschließlich 20 Jahren), die berufsorientiert sind und trotz intensiver Bemühungen keinen betrieblichen Ausbildungsplatz als Rechtsanwaltsfachangestellte gefunden haben.

Die einjährige Berufsqualifizierung beginnt grundsätzlich nach den Sommerferien und zum Februar des jeweiligen Jahres. Nach einem erfolgreichen Bewerbungsverfahren an der Beruflichen Schule schließen die Bewerber einen Bildungsvertrag mit der Schule und nehmen an zwei Tagen in der Woche am regulären Berufsschulunterricht teil. An den anderen drei Wochentagen suchen die Schüler/Innen mit Hilfe eines Bildungsträgers einen Praktikumsplatz, der ihnen Praxisinhalte der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten vermittelt. Dafür haben die Schüler/Innen ein halbes Jahr Zeit, andernfalls endet die Berufsqualifizierung.

Ziel ist es, dass der Praktikumsbetrieb die Schüler/Innen unter Anrechnung der bereits geleisteten Zeit in der Berufsqualifizierung als Auszubildende für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten übernimmt. In der Phase der Berufsqualifizierung erhalten die Schüler/Innen keine Vergütung. Den Schüler/Innen steht für die gesamte Dauer der Berufsqualifizierung ein Ansprech-partner von Seiten des Bildungsträgers zur Seite.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

# Ausbildung

## Förderangebote

Seitens der Beruflichen Schule St. Pauli wird festgestellt, dass immer mehr Auszubildende Unterstützungsbedarf haben. In diesem Zusammenhang hat die Schule zwei Unterstützungsangebote etabliert:

1.  
Seit 2024 bietet die Berufliche Schule St. Pauli am Nachmittag Förderangebote für Auszubildende an, die Unterstützungsbedarf haben. Der Unterricht findet derzeit wöchentlich dienstags von 13.30 Uhr -15.00 Uhr in den Schulräumen der Beruflichen Schule St. Pauli statt. Für eine Teilnahme am Förderunterricht ist erforderlich, dass die Auszubildenden als förderbedürftig von Lehrerseite eingestuft werden und der Ausbildungsbetrieb die Auszubildenden von den Arbeitsverpflichtungen im Ausbildungsbetrieb in der Zeit des Förderunterrichts freistellt.
2.  
In Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit bietet die Berufliche Schule St. Pauli unterstützungsbedürftigen Auszubildenden eine Teilnahme an der kostenfreien Assistierten Ausbildung (AsA) an. Die Auszubildenden erhalten, falls gewünscht, Stützunterricht zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, Hilfen zur Förderung fachtheoretischer Kenntnisse von einem externen Anbieter sowie die Unterstützung durch Ausbildungsbegleiter, die dem Auszubildenden beratend zur Seite stehen. Für die Teilnahme an AsA ist erforderlich, dass die Bundesagentur für Arbeit den Auszubildenden als förderbedürftig einstuft, und der Ausbildungsbetrieb den Auszubildenden in der Zeit des Förderunterrichts von seinen Arbeitsverpflichtungen freistellt. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

---

# Namen und Zahlen

## Neue Mitglieder

**(1.1.2025 - 30.4.2025)**

Michele Adler  
Dr. Linda Albertsen  
Nikolas Allemeyer  
AMbitio Rechtsanwälte PartGmbB  
Niklas Angele  
Pia Arshad  
Dr. Serkan Aslan  
Florentina Asllanaj  
Özlem Hatice Bakirci Arli, B.A.  
Dilan Sina Balhan  
Desiree Balsler  
Theresa Marie Bardenhewer, LL.M.  
Achim Kilian Baumeister  
Carina-Friderike Becker  
Dr. Frederike Becker  
Dr. Sebastian Beckerle, LL.M.  
Juliane Beckmann  
Leonie Charlotte Behr  
Jerome Sasan Bieler  
Arian Birth  
Joseph Leon Bock  
Marisa Katharina Böckler  
Jan Böhme  
Philipp Keno Börger  
Bonabry Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
Martin Brenner  
Tobias Brickwedde  
Fridtjof Bronner  
Sabrina Burkart  
Dr. Christian Busmann  
Dr. Ammar Bustami  
Elif Evren Çatana Demiryas  
Niklas Kim Celecki  
Tobias Crone  
Hans-Justus Daase  
Sophie Marie Mechthild Dahmen  
Philipp Datz  
Lukas-Philipp David  
Marie-Pascale Valerie de Ron  
Melisa Demiroglu  
Dilowan Döhring  
Vanessa-Vivian Dorynek  
Dres. Röttger Partnerschaft mbB Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
Levin Eggers  
Anna Friederike Ehmler  
Ulrich Eilers  
Annika Elit  
Max Enghard  
Dr. Erkan Eren  
Dr. Cornelius Christian Fischer  
Farina Bina Franz  
Enno Hajo Wulf Fredrich  
Jonas Jürgen Freise, LL.M.  
Leona Grete Dorothea Fuchs, LL.M.

Jule Katharina Gaukler, LL.M.  
Jasper Lasse Gielsdorf  
Carolin Gies  
Tatjana Nicole Giutronich, LL.M.  
Dr. Melanie Alina Glombik  
Marek Görne  
Lukas Klaus Manfred Götzke  
Larissa Eva Annikki Greiser  
Malte Gutt, LL.M.  
Annika Hannemann  
Dr. Stephan Frhr. v. Harder u. von Harmhove  
Isabell Haubner  
HAUCK Patent- und Rechtsanwälte PartmbB  
Jeremy Heeck  
Ricarda Hegge  
Dr. Joachim Diethard Christian Heinemann  
Jannis Helms  
Annika Hensel  
Aryol Hermann  
Anne Hilgemann  
Laura Hinze  
Klaus Hoffmann  
Lea Charlotte Hoffmann Linhard  
Jatayu Jona Holznagel  
Jessy Hoppe  
Franziska von Hutten z. Stolzenberg-Langlotz  
Johann Wilhelm Jacobs  
Johannes Steffen Jäger  
Samuel Max Jakobi  
Franziska Elisa Jordan  
Niklas Kabel  
Kimberly Cheyenne Kahl  
Lasse Kamin  
Kanzlei Elçi & Yesilyurt PartG  
Baver Karakus  
Emma Piroska Kecskés  
Hakan Kendirci  
Güler Kiral  
Gina Luise Klick  
Dr. Jörn Klimant  
Dr. Felix Klindworth, LL.M.oec.  
Sören Kneffel  
Lennart Kock  
Lisa Marie Koop  
Marika Kotrade  
Kracke & Otto Rechtsanwältinnen PartG mbB  
Anna Kristina Kramer  
Bettina Kudlich  
Dr. Marcus Philip Kutscher  
Kyriss Legal Rechtsanwalts-GmbH  
Werner van Laack  
Dr. Gerrit Landsberg  
Nadine Lebelt  
Leon Liekefett  
Susann Liersch  
Pierrine Chantal Lingani  
Dr. Anselm Broder Linnemann  
André Loock  
Mailin Loock  
Sarah Caroline Looschen  
Dr. Christoph Ludwig  
Jennifer Maiworm  
Olubunmi Adeola Manuwa, LL.B.

Lukas Georg Markfort  
Hannah Elisabeth Marwede  
Maximilian Matthiesen  
Raik Maubach  
Julia Meister  
Josefin Meyer  
Flint Meyer-Hoitz, LL.M.  
Eden Gebre Mezgebe  
Julia Moser  
Oliver Mühle  
Muschtaba Nasari  
Flemming Naujocks  
Annika Nehrig  
Neura Legal Rechtsanwalts GmbH  
Thomas Niemann  
Jakob Heinrich Obermann, LL.M.  
Johanna Marie Otten, LL.M.  
Paul Luca Paepke  
Gert Palmberger  
Miriam Peer  
Svea Peters  
Dr. Luca Alexander Petersen  
Antonia Ernestine Pfaff, LL.M. (NYU)  
Dr. Jannik Piepenburg, LL.M.oec.  
Beatrix Pietrowski  
Anja Pietschmann  
Maxim Pogodin  
Astrid Marion Preuss  
Jacqueline Pusch  
Andreas Raulf  
Roman Landin Rehmke  
Liv Rettberg  
Aria Rezaei Nia  
Marie Elisabeth Zenaide Rosenberg  
Bjarne Tore Ruthke  
Ali Saghaei  
David Immanuel Salewski  
Tobias Sander  
Tara Schau, LL.M. (Edinburgh)  
Dr. Tine Schauenburg  
Felix Schawaller, LL.M.  
Elmar Christian Schildei  
Verena Schiweck  
Dr. Caroline Alice Meta Schmitt-Mücke  
Dr. Maximilian Schnebbe  
Torben Schneider  
Dr. Johann Maximilian Schomaker, LL.B.  
Jan Hendrik Schrape  
Marieluise Schurer  
Dirk Schuster  
Jonathan Schweikert  
Dr. Victoria Maria Seeliger  
Alicia Sieben  
Tim Siebert  
Simon & Rabieh Steuerberater und Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
Sophie Elena Spicker  
Immo Ait Stapelfeld  
Jana Stefanek  
Saskia Steinicke, LL.M.  
Anna Stolze  
Dr. Till Arne Storzer  
Julia Suttrup, LL.M.  
Jonas Tafel

Fadime Tas Akar  
Krystian Tegowski  
Alexander Tepper  
Tim Niklas Theunissen  
Caroline Thun  
Kaja Thurner  
Lukas Tiling  
Isolde Turwitt  
Valentin Volhard  
Anna Marie Leonie von Erdmannsdorff  
Simon Alexander Voß  
Viktoria Voth  
Alexandra Wastl  
Tim Weckmar, LL.M.  
Maria Weiss  
Dr. Sebastian Weiss  
Amelie Wendorf  
Nathalie Weselmann  
Dr. Dirk Wiegandt, LL.M.  
Lutz Wieseemann  
Charlotta Wille  
Juliane Willert, LL.M.  
Dr. Nils Winkler  
Lucas Gustav Wißmeyer  
Kerstin Wittich  
Leonard Wolckenhaar  
Jana Wömpner  
Jannik Wunder, B.A.  
Lilli Zankel  
Sandra Zeis  
Milana Elena Zell  
Ilka Ziehms  
Dr. Florian Zink

---

# Namen und Zahlen

## Ausgeschiedene Mitglieder

**(1.1.2025 - 30.4.2025)**

Alexandra Aghel  
Claudia von Alvensleben  
Christin Katharina Amelung  
Dr. Can Felix Ansay  
Anwaltskanzlei Streletzki GbR  
Adnan Aykac  
Malte Bannenberg †  
Ulf Andre Bertheau  
Ulrich Birke  
Andreas Bode  
Prof. Dr. Axel Bösch  
Elen Braatz  
Rebecca Breitenstein  
Niklas Brüggert  
Elzbieta Burzynski, LL.M.  
Haiko Ulfert Buse  
Dr. Alexander Busse  
Joy Dahmen  
Nicole Drude  
Dr. Julius Drumm  
Daisy Ebel  
Jan-Hendrik Eckmann  
Tillmann Martin Elias Ehlers, LL.M.  
Ursula Ehrhardt  
Nicole Falkenberg  
Jens-Peter Fante  
Ralf-Dieter Fischer †  
Garlef-Laurin Frank  
Dagmar Silvana Furmanek  
Hildegard Gehann  
Hans J. Giese  
Norbert Gnosa  
Sigrid Goetze  
Petra Goldenbaum  
Marc Gorbauch  
Olivia Greiner  
Jörn Grosch  
Dr. Stefanie Grünewald  
Nicola Katharina Haack  
Dr. Hermann Heinrich Haas  
Martin Hack  
Hans Ruppert Hammerla  
Niklas Matthias Hanitsch  
Louisa Hartig  
Nicolas Alexander Hartmann  
Chris Häuser  
Enno von Helldorff  
Thomas Herbst  
Alexander Heyers  
Prof. Dr. Knut Hinrichs  
Annabelle Karla Hoffmann  
Maren Christina Hopp  
Thomas Hörschelmann †  
Nilufar Ismatova

Thomas Jahn  
Thorsten G. Janzen  
Jan-Michael Jessen  
Daniela Koch  
Greta Charlotte Kahl  
Karsten-Alexander Kampf  
Kanzlei Ratio GmbH  
Melissa Kaplan  
Cornelius Karcher  
Olga Kart  
Ernst-Friedrich Kellner  
Julia Kristin Kessler  
Maria Kim Shin, MLB  
Michael Kiy  
Ines-Beatrix Klapek  
Dr. Carolin Klein  
Uta Klima  
Köchling & Krahnfeld Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
Dr. Arne Krawinkel, LL.B.  
Wolfgang Kreider  
Malte Labuhn  
Bernhard Langlotz  
Kamila Luiza Leal Dobinsky, LL.M.  
Dr. iur. Katalin Carolin Sophie Lehnhardt-Busche  
Gesa Lohkamp  
Till Friedrich Lorenz, M.A. LL.B.  
Carsten Lösing  
Michael Lutz †  
Imke Memmler  
Imen Mohammad  
Christina Müller  
Wolfram Müller  
Lars Munke  
Dr. Urszula Magdalena Nartowska  
Stefanie Nebelsieck  
Mark Nerlinger  
Dr. Matthias von Neumann-Cosel  
Susanne Nienaber-von Türk  
Tim Nobereit  
Monika Notbohm  
Dr. Claudia Päckner  
Thomas Pelka  
Philippa Peters  
Jens Pinckernelle  
Linda Pritzko  
Eva-Sophia Prost  
Dr. Gunnar Rauffus, LL.M.  
Hans Reinen  
Dr. Andreas Reiter  
Jonas Risch  
Dr. Lisa Rueß  
Sijawasch Saremi  
Heike Schaefer  
Pia Larissa Scheer, LL.M. (Bristol)  
Volker Schellhammer  
Lisa-Marie Schinke  
Barbara Schlarmann  
Dr. Josef Schlarmann  
Norbert Schleper  
Maik Schlinker  
Dr. Katharina Schlücke  
Carlo Schmalz  
Dr. Arndt Alexander Schmidt, MLE

Dr. Jan Hendrik Schmidt  
Eike Christian Schmidt-Röh  
Alexander B. Schulz  
Esther Clarita Schulz  
Dr. Michael Schwalba  
Maybritt Schwarz  
SiDIT Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Anne Sieber  
Jörn Simme  
Dr. Roland Simon  
Maxwelle C. Sokol  
Axel Steffen  
Arnold Stein †  
Christian Alexander Steiner  
Ernst Stilke †  
Christina Stoll  
Nina Stork  
Max Sudhoff  
Anne Sülldorf  
Robert Süß  
Peter Swienty  
Natalie Maria Tafelski  
Christine Targan  
Alexander Unverzagt  
John Varga  
Ira Vinnen  
Andreas Wallbaum  
Roland Weber  
Dr. Julius Wedemeyer  
Wolfgang Weidemann  
Thomas Welzel  
Tianmin Wen  
Wen & Schomerus Rechtsanwälte PartGmbB  
Paula Wildemann  
Dr. Markus Winkler  
Torsten Witt  
Tian Wu  
Julia Zeller  
Gabriele Zimmermann

# Namen und Zahlen

## Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte

### **Arbeitsrecht**

Hendrik Bachmann  
Magda Luise Köhler  
Marie Morgenstern-Jürgen  
Aileena Müller  
Johanna Müller-Foell  
Antje Riddell  
Thorsten Sierk, B.A.  
Lillemor Stöhr

### **Bau- und Architektenrecht**

Maren Stradner

### **Erbrecht**

Eva Proppe

### **Handels- und Gesellschaftsrecht**

Sen Gao  
Dr. Marius Gert Hoßbach  
Désirée Oberpichler

### **Informationstechnologierecht**

Stephanie Claudia Richter

### **Insolvenz- und Sanierungsrecht**

Dr. iur. J. Arno Doebert  
Henning Kölsch  
Dipl.-Kfm. Henryk-Torben Lemmer  
Dr. Christian Mikolajczak  
René Schulz

### **Medizinrecht**

Dr. Johannes Brocks  
Felix Hermann  
Antonia Marcia Hess

### **Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

Carolin Duijn  
Nancy Peters  
Johann Christoph Schaper, LL.M.

### **Migrationsrecht**

Anna Liora Boyn  
Carsten Kerschies, LL.M.

### **Steuerrecht**

Michael Klemenz  
Dr. Boris Jan Schiemzik  
Dr. Benjamin Westermann

### **Strafrecht**

Maike von Bismarck  
Anna Hoffmann  
Alexandra Inga Los

### **Verkehrsrecht**

Eylem Caglar  
Sören Taubitz

### **Versicherungsrecht**

Fabian Kosch

### **Verwaltungsrecht**

Jan Gröschel  
André Horenburg  
Tim Schultze

---

# Namen und Zahlen

## Zahl der Mitglieder zum 30.4.2025

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte	9.380
Rechts- und Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte (DZ)	1.460
Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte	561
Rechtsbeistände	10
Europäische Anwältinnen/Anwälte	28
Europäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/- anwälte (DZ)	2
Europäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	3
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte	63
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/-anwälte (DZ)	3
Außereuropäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	4
zugelassene BAG	393
Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO	7
<b>Summe der Mitglieder</b>	<b>11.914</b>

# Namen und Zahlen

## Ansprechpartner/innen

Unter dem nachfolgendem Link finden Sie Zuständigkeiten, Durchwahlnummern, Erreichbarkeit und E-Mail-Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Hinweis: Beachten Sie bitte, dass für die Geschäftsstelle eine Gleitzeitregelung mit einer **Kernarbeitszeit von 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr (freitags nur bis 13 Uhr)**, gilt.

Zu den [Ansprechpartner/innen](#) bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.